

**4. Ist Art. 19 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungs-
gesetz auch dann anwendbar, wenn in dem Vertrag, auf dem die
Hypothekensforderung beruht, vereinbart war, daß eine Aufrech-
nung gegen sie nicht stattfinden dürfe?**

V. Zivilsenat. Urtr. v. 9. März 1929 i. S. W. (Rl.) w. P. u. Gen.
(Befl.). V 152/28.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Rln.

Der Kläger hat durch Vertrag vom 25. November 1913 sein An-
wesen an die beklagten Eheleute verkauft. Die Übereignung hat

stattgefunden. Zur Sicherung eines Kaufpreisesrestes von 27000 M. ist für den Kläger eine Hypothek eingetragen worden. Auf diese Schuld haben die Beklagten vor dem 15. Juni 1922 22000 M. gezahlt. Der Kläger beansprucht Aufwertung des danach noch verbliebenen Restes von 5000 M., und zwar sowohl in Ansehung der Hypothek als auch der persönlichen Forderung. Die Beklagten haben ihre Aufwertungsverpflichtung dem Grunde nach bestritten mit der Behauptung, die Restforderung von 5000 M. sei durch Aufrechnung getilgt. Der Kläger erstrebt Feststellung, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, den Restkaufpreis von 5000 M. und die dafür bestehende Hypothek aufzuwerten. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat folgendes als erwiesen angesehen: Dem beklagten Ehemann sei auf Grund des Vertrags von 1913 vor dem 15. Juni 1922 eine Papiermarkforderung von 5000 M. mit 4% Zinsen seit dem 29. August 1920 gegen den Kläger erwachsen. Die Beklagten hätten mit dieser Gegenforderung spätestens am 28. März 1925 aufgerechnet. Diese Aufrechnung habe nach Art. 19 DurchfVo. zum AufwG. die Wirkung, daß die Forderung des Klägers in voller Höhe als erloschen zu gelten habe. Dem stehe auch nicht entgegen, daß im Kaufvertrag vom 25. November 1913 eine Aufrechnung gegen die Zahlungsansprüche des Klägers ausdrücklich ausgeschlossen worden sei. Denn durch diese Vertragsabrede sei die Gegenforderung nicht mit einer Einrede behaftet worden, die gemäß § 390 BGB. die Aufrechnung mit ihr ausschließe. Die Gegenforderung sei vielmehr gemäß §§ 387ffg. BGB. an sich zur Aufrechnung in jeder Weise geeignet. Nach Fassung, Inhalt und Zweck des Art. 19 komme es nicht darauf an, ob die Aufrechnung erklärt werden könne.

Mit Recht rügt die Revision diese Auslegung des Art. 19 als rechtsirrig. Das vertraglich festgelegte Aufrechnungsverbot sollte dem Kläger die Möglichkeit gewährleisten, seine Forderung aus dem Vertrag ohne jede Rücksicht auf etwaige Gegenforderungen der Beklagten geltendzumachen. Den Beklagten wurde es überlassen, etwaige Gegenforderungen selbständig zu verfolgen; die Forderungen des Klägers mußten sie zunächst berichtigen. Weder Wortlaut noch Inhalt des Art. 19 gibt einen Anhalt dafür, daß ein derartiger,

auf die völlig selbständige Abwicklung von Forderung und Gegenforderung gerichteter Parteinille nicht beachtet und daß das Vertragsverhältnis der Parteien insoweit abgeändert werden sollte. Dazu, daß eine Gegenforderung zur Aufrechnung geeignet sei, gehört vor allen Dingen, daß nicht der Schuldner der Hauptforderung und Gläubiger der Gegenforderung auf eine Aufrechnung mit dieser oder, wie hier, mit jeglicher ihm etwa zustehenden Gegenforderung überhaupt verzichtet hat. Eine andere Auslegung wird auch durch den Zweck des Art. 19 nicht gefordert. Diese Vorschrift, die sich nur auf die Aufrechnung gegen Hypotheken und hypothekarisch gesicherte Forderungen bezieht, will gemäß der im § 88 AufwG. erteilten Ermächtigung einen billigen Ausgleich von Ansprüchen und Gegenansprüchen zwischen denselben Parteien herbeiführen und regelt die Wirkung einer Aufrechnung, je nachdem die aufgerechnete Gegenforderung vor dem 15. Juni 1922 oder später erworben worden ist. Sie will Unbilligkeiten vermeiden, die sich ohne besondere Regelung im Fall der Aufrechnungserklärung ergeben würden. Aber so wenig, wie das Gesetz einen Ausgleich von sich aus vorschreibt, ohne daß der Wille dazu von einer Partei ausdrücklich erklärt worden wäre, so wenig muß es in seiner Absicht liegen, einem Aufrechnungswillen Geltung zu verleihen, wenn die Partei früher ausdrücklich auf eine Aufrechnung verzichtet hatte. Und so wenig der Zweck des Art. 19 ein Abgehen von den gesetzlichen Aufrechnungsverboten der §§ 392 bis 395 BGB. erfordert, kann das für den Fall eines vertraglichen Aufrechnungsverbots angenommen werden. Eine andere Frage ist, ob die Vorschrift des Art. 19, soweit sie eine Anrechnung von Nennwert gegen Nennwert oder von Aufwertungsbeitrag gegen Aufwertungsbeitrag festlegt, von Einfluß ist auf die Höhe, in der die Gegenforderung aufzuwerten ist, wenn sie, wie nach dem Vertrag allein möglich, selbständig verfolgt wird.